

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2222/95 DER KOMMISSION****vom 20. September 1995****über den Umfang, in dem den im Monat August 1995 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlicenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1977/95 der  
Kommission vom 11. August 1995 zur Eröffnung und  
Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbei-  
tung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1.  
Juli 1995 bis 30. Juni 1996<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3  
Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1977/95  
sind die zur Verarbeitung bestimmten Mengen von gefro-  
renem Rindfleisch festgesetzt, die im Zeitraum 1995/96  
unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen.Gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr.  
1977/95 können die beantragten Mengen gekürzt werden.  
Die gestellten Anträge beziehen sich auf Gesamtmengen,  
die die verfügbaren Mengen übersteigen. Um eine  
gerechte Verteilung der verfügbaren Mengen zu gewähr-  
leisten, ist daher eine proportionelle Kürzung der bean-  
tragten Mengen geboten —Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. September 1995

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Jedem nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1977/95  
für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996  
gestellten Antrag wird bis zur Höhe der nachstehenden,  
in Fleisch mit Knochen ausgedrückten Mengen stattge-  
geben :

- a) 0,504 % der beantragten Menge bei Fleisch zur  
Herstellung von Konserven gemäß Artikel 1 Absatz 2  
Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1977/95 ;
- b) 49,213 % der beantragten Menge bei Fleisch zur  
Herstellung von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz  
2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1977/95.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 191 vom 12. 8. 1995, S. 8.